

# Der Grundstein

## Wochenblatt des Deutschen Bauarbeiterverbandes

Verbindungsblatt der Zentral-Kranken- und Sterbefasse der Bauarbeiter „Grundstein zur Einigkeit“ Zuschußkasse

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. Bezugspreis für das Vierteljahr M. 2 (ohne Bestellgeld), bei Zusendung unter Kreuzband M. 2,40

Herausgegeben vom Deutschen Bauarbeiterverbande Hamburg 25, Wallstr. 1

Schluss des Blattes: Montag vormittag 10 Uhr. Vereins-Anzeigen werden mit 30 Pf. für die dreispaltige Zeile oder deren Raum berechnet

### Hypothekenform und Lebensdauer des Hauses.

Es gibt bisher keine genauen Feststellungen darüber, wie lange ein Wohnhaus im Durchschnitt in dem Zustande bleibt, das es bewohnt werden kann. Wir wissen aus Erfahrung, daß es Wohnhäuser gibt, die Jahrhunderte alt sind, und daß andere nach 30 bis 40 Jahren Standzeit schon baufällig sind. Wir wissen, daß herrschaftliche Häuser nicht so sehr abgenutzt werden wie die vom Keller bis unter das Dach vollgeproppten Mietskasernen. Wir wissen auch, daß die Herrschaftshäuser in der Regel aus gutem Material und solide hergestellt werden, während bei der Mietskasernen das schlechteste Material in der Regel gerade gut genug ist. Daraus würde sich schon ohne weiteres ergeben, daß die Mietskasernen um viele Jahre früher baufällig werden muß als der Palast oder die Villa. Die genannten Unterschiede sind auch in der Hauptsache schuld daran, daß sich bisher niemand rechte Mühe gab, die Standdauer von Wohnhäusern zu erforschen. Dazu kam dann allerdings noch der sehr wichtige Umstand, daß infolge der stetigen Bevölkerungszunahme, des wachsenden Wohlstandes, der öffentlichen Wohnungspolitik, des Ausbelehungsdranges der Industrie und der dadurch bedingten hohen Mieten der Boden eine ständige Wertvermehrung erfährt. Daraus ergab sich für die Haus- und Grundbesitzer eine sehr hohe und dauernd wachsende Grundrente, die sie in den Stand legte, Berechnungen über die eventuelle Lebensdauer ihrer Häuser und die etwaige Verminderung durch Abnutzung hinzuzufügen.

Darin hat nun der Verlauf des Krieges anheimelnd eine große Änderung herbeigeführt. Wir werden wahrscheinlich eine Umkehrung unserer Bevölkerungspolitik erleben. Das heißt, unsere Bevölkerungszahl wird abnehmen, statt wie vor dem Kriege zuzunehmen. Der wirtschaftliche Niedergang ist unermesslich. Wenn auch zuerst noch Wohnungen knapp sind und demzufolge die Mieten steigende Richtung haben, so kann man als ziemlich sicher annehmen, daß mit der vollständigen Freigabe des überflüssigen Mietswertes eine starke Auswanderung einsetzt wird. Den erhöhten Bodenwerten folgend, sind in früheren Jahren starke Belehungen der Grundstücke und Gebäude vorgenommen worden. In keinem Lande der Welt sind diese verhältnismäßig so hoch wie in den deutschen Großstädten. Wenn aber nun eine Abwanderung der Bevölkerung eintritt, so wird diese besonders die Großstädte und Industriebezirke erfassen müssen. Die Folge ist eine Entwertung der Häuser und der wirtschaftliche Zusammenbruch vieler Hausbesitzer. Die Lebenshaltung des deutschen Volkes wird gegen früher ganz bedeutend herabgedrückt werden, ganz gleich, ob eine deutsche Regierung den Friedensvertrag unterzeichnet oder nicht. Dabei werden aber die hohen Bodenbelehungen ein ganz bedeutendes Hindernis bilden, namentlich dann, wenn wir wieder zu einem geordneten Aufstau unserer Wirtschaftsfähigkeit kommen wollen. Darum werden jetzt allerlei volkswirtschaftliche Vorschläge gemacht, um den Zusammenbruch nicht noch größer werden zu lassen. Ein derartiger Vorschlag ist, an Stelle der bisher üblichen Terminhypothek die Zilgungshypothek treten zu lassen. Das Wesen der Terminhypothek besteht darin, daß sie für einen vorher bestimmten Zeitraum, sagen wir 10 Jahre, gegen einen ebenso bestimmten Zinssatz, vielleicht 5 pZt., gegeben wird. Der Gläubiger erhält also in diesem Falle die Hälfte des geliehenen Geldes an Zinsen und das gesamte Kapital zurück. Nach 20 Jahren würde er ebensoviel an Zinsen erhalten haben, wie das geliehene Kapital beträgt. — Bei der Zilgungshypothek, auch Amortisationshypothek genannt, wird regelmäßig mit der Zinszahlung und gewissermaßen in diese einbezogen ein Teil der Schuld abgetragen. Wie hoch die Zilgung in einem Jahre ist, hängt demnach rein von der Zahl der Jahre ab, für die das geliehene Kapital dem Schuldner zur Verfügung steht. Wenn er ein neugebautes Haus beziehen läßt, so müßte also vorher festgestellt werden: Wie lange kann das Haus voraussichtlich stehen? Nach der Feststellung müßte sich die Höhe der Zilgung richten. Selbstverständlich könnte zwischen Gläubiger und Schuldner auch

vereinbart werden, daß die Zilgung unabhängig von der Lebensdauer des betreffenden Hauses in kürzerer Zeit geschehen soll.

Aber bleiben wir bei der Frage der Abnutzung und entsprechender Zilgung, so ergibt sich, daß bei einer Abnutzung deren prozentige Steigerung jährlich 1/5 vom Hundert beträgt, bei einer Lebensdauer des Hauses von 70 Jahren für ein Jahr 1,38 pZt. des Wertes, für 10 Jahre 13,8 pZt., für 50 Jahre 70,6 pZt. und für 70 Jahre 100 pZt. des Wertes eingeleistet werden müssen. Das heißt, neben den Kapitalzinsen wäre alljährlich für M. 100 noch M. 1,38 als Zilgung zu zahlen. Nach 70 Jahren wäre damit auch das Kapital abbezahlt, das in dem Hause angelegt ist. Ist das Haus nicht zum vollen Werte belastet, kann natürlich die Zilgung niedriger sein. Es kann aber auch der Besitzer des Hauses für sich entsprechende Rücklagen machen, damit er, wenn das erste Haus verbraucht ist, Geld für ein neues hat. Ist die Lebensdauer auf 80 Jahre geschätzt, so beträgt die Zilgungs- oder Rücklage summe nur 1,02 pZt. der Bau summe in einem Jahre, bei einer Lebensdauer von 90 Jahren 0,70 pZt. und bei 100 Jahren gar nur 0,45 pZt. der Bau summe. Es lohnt sich also, solche zu bauen.

Wie ist der Wert eines Hauses anzusehen, das man nicht neu baut, sondern 40 Jahre nach seiner Erbauung kauft. Kann man, wenn seine Lebensdauer auf 80 Jahre geschätzt ist, annehmen, daß es nun bereits die Hälfte seines Neuwertes eingeleistet habe? Nein. Die natürliche Abnutzung steigt progressiv; sie geht in den ersten Jahren langsamer vor sich und nimmt gegen das Ende in steigendem Maße zu. Das Holzwerk gerät schneller, die Bindemittel des Mauerwerkes verlieren in stärkerer Weise ihre Bindkraft. Auch die wirtschaftliche Lage eines Volkes oder bestimmter Bevölkerungsteile trägt sehr viel zur Lebensdauer der Wohnhäuser bei. Eine arme Bevölkerung wird sich noch jahrelang mit minderwertigen Wohnungen begnügen, die bei größerem Wohlstand längst befristet worden wären.

Bei der Betrachtung dieser Dinge muß man seine Verwunderung aussprechen, daß das Zilgungs- und Rücklageverfahren nicht schon längst mehr zur Anwendung gekommen ist. Zugelei dürfte es angebracht sein, wenn sich besonders die geistreichen alten und neuen Baugenossenschaften, Gartenstadtsiedlungen und ähnliche Vereine mit dieser Frage befassen; denn auch für den, der sein Haus bereits bezahlt hat, wird es unter Umständen zweckmäßig sein, wenn er Vorsorge für einen Neubau trifft. Das kann geschehen, wenn er bei der Übernahme eines neugebauten Hauses an einer Bank oder Sparkasse einen vorher errechneten und mit der Bau summe im Einlage stehenden Betrag hinterlegt, der mit Zins und Zinseszins in 70 oder 80 Jahren den gleichen Betrag ergibt wie die nötige Bau summe für ein neues Haus. Wir dürfen erwarten, daß die Frage in der nächsten Zeit unter den Fachleuten lebhaft diskutiert wird. Für das Baugewerbe ergibt sich wahrscheinlich, daß die Solidität der Bauwerke wieder zunehmen wird.

### Unser höchstes Gut.

Von Franz A. Wegholz

Wir sind noch alles in Hülle und Fülle hatten, da führten wir Kapitalien aus: Werkzeugen, Maschinen aller Arten, kurz: Geld und Gut und Menschen ließen wir umsetzen auswandern. Alles kann man schließlich verschmerzen, Geld und Gut, aber der Verlust an wertvollen, schöpferischen Menschen ist nicht zu verwenden. Geld und Gut haben fremde Wirtschaften gemeist, gehoben und gefälscht; davon haben wir großen Nutzen gezogen. Ueber den Vorteilen aber, die wir aus den Kapitalanlagen im Ausland gezogen haben, dürfen wir die Nachteile nicht übersehen, die wir Schatten in Begleitung jener Vorteile erwarben. Eben die Stärkung fremder Volkswirtschaften, die Stärkung, die sich in diesem Kriege mit aller Macht gegen uns gewandt hat. Wichtiger aber noch als die Stärkung des Auslandes durch deutsche Kapitalien ist seine Stärkung durch die Einwanderung deutscher schöpferischer Kräfte. Gott behüte uns in Zukunft vor einer Auswanderung

der Kräfte, die Friedrich List, der größte praktische Volkswirt des vergangenen Jahrhunderts, die produktiven genannt. Alle Verluste an Geld und Stoffen können ersetzt werden, die Ab- oder Auswanderung von produktiven Kräften ist ein nie wieder gutzumachender Schaden. Alle Kapitalanlagen, alle Einrichtungen zu neuer Gütererzeugung sind tote Gebilde, wenn sie nicht von regamen, wohlgeübten Menschenhänden mit Blut und Leben gefüllt werden. Drei Paare brauchen wir, sie sind uns nötiger und wichtiger als alles Geld: einen hochentwickelten Technikerstand, Arbeitskräfte von bester Beschaffenheit und aufs feinste durchgebildeten kaufmännischen Geist: Techniker, Arbeiter und Kaufmannschaften es.

Es besteht die größte Gefahr, daß das Ausland unsere fähigsten Köpfe durch hohe Gehälter und Löhne einfangt. Lassen wir uns durch Nachrichten über die Sperrung der deutschen Einwanderung nicht einfallen. Noch nie hat der, der einen großen Schatz vorhatte, seinem Gegner seine wahren Absichten vorher kundgetan. Die Liebererziehung ist im Wirtschaftsleben der Völker eine ebenso große und bedeutungsvolle Tatsache wie im Wettbewerb der einzelnen Unternehmer im Innlande. Fast möchte ich sagen, es ist äußerst verächtlich, wenn jemand vornehmlich und oft betont, ich verleihe dies und das. Dabei muß ich immer an den Hotelier denken, der an dem Plabe zu seinem Hotel eine Tafel des Infallts anbringen ließ: Die Betretung dieses Plabes ist verboten. Als ihm gesagt wurde, daß dies seinem Interesse doch schmerzhaftes zuwider sei, meinte er: Ihr seid schlechte Menschenkenner, verbotene Plabe locken. Durch mein Verbot werden die Leute erst recht aufmerksam auf mich. Damit habe ich gute Erfahrungen gemacht.

Vorkäufig sind die Menschen noch keine Engel. Trotz des unfehlbaren Juges der Zeit zur Ausschaltung des privaten Kapitalismus wird mit seinen Mitteln gesohdet und gewonnen. Lassen wir uns nicht betören. Die Amerikaner und Engländer wissen genau, was sie wollen. Was sie in die große Waade hängen, ist nicht das, was sie in ihrem Inneren denken. Sie mögen die Deutschen nicht, der Haß ist zu groß, wird uns erzählt. Ich sage, ich glaube den Schwindeln nicht. Kein Konkurrent mag den andern, als Menschen hoffen sie sich nicht, sie hoffen sich als Konkurrenten. Der Konkurrent weiß ein: Mit meinen Einrichtungen und meinem Stoff kann ich nicht viel anfangen, wenn ich nicht genügend Arbeitskräfte und vor allem, wenn ich nicht die geeigneten Arbeitskräfte habe. Daraus kommt es an! Geeignete Arbeitskräfte erzieht man nicht von heute auf morgen. Durch lange Arbeit und Schulung wird Geeignetheit erprobt und geschaffen. Hat man selber nicht die geeigneten Kräfte, so kann man sie heranziehen. Aber das erfordert Zeit, ein anderer kann einem zuvorkommen. Es ist daher zweckmäßiger und nützlicher, die schon vorhandenen geeigneten Kräfte heranzuziehen. Das geschieht in der Regel durch höhere Gehalts- und Lohnangebote. Diese teurer arbeitenden Werte sind leistungsfähiger als die, die mit minderwertigen Kräften arbeiten und daher auch niedrigere Löhne bezahlen.

Daß das Ausland die Massenarbeiter, den Durchschnitt und die darunter Stehenden nicht haben will, dürfen wir ihm auf Wort glauben. Daß es diesen die Einwanderung wirklich verweigern möchte, soll nicht im geringsten angeweigelt werden. Was wir aber nie und nimmer hinhören dürfen, das ist, daß es unsere hochbegabten und fähigen Techniker, unsere außerordentlich geeigneten Arbeiter und unsere wertvollen Kaufleute nicht haben wolle. Es ist Lug und Trug, daß diesen die Lere im Auslandes geperrt werden, darauf berechnet, daß der Schatzzug unerkannt bleiben möge, solange er nicht getan ist. Wo etwas derartiges auch immer gedruckt sein möge, wo es auch immer gesagt werden möge, glaubt es nicht. Seid gewarnt, seht Euch vor! Niemand braucht diese Kräfte nötiger als wir selber. Zu keiner Zeit werden sie für uns wichtiger als jetzt. Denn nicht der angekommene Reichtum eines Volkes ist das höchste Gut, sondern die Kräfte, die immer wieder von neuem Reichtum schaffen, Wohlstand mehren. Wir verwöhnen bei der Reichtumsabfchägung eines Volkes immer Ursache und Wirkung. Der Reichtum ist die Wirkung fleißiger, emsiger, gut überlegter und geordneter Arbeit







...wie auch die Durchführung der gemeinpolizeilichen Bestimmungen und der Unfallversicherungsvorschriften hinzuwirken.

9. an der Verwaltung von Betriebsvorsichtseinstellungen mitzuwirken.

10. den Arbeitgeber bei der Betriebsleitung durch Rat zu unterstützen und für einen möglichst hohen Stand der Arbeitsleistungen zu sorgen.

11. in den bergeschäftlichen Unternehmungen Wertetzer in die zur Leitung und Überwachung der Bewirtschaftung eingesetzten Körperschaften zu entsenden.

§ 16. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Betriebsrat das Recht, vom Arbeitgeber zu verlangen, daß er dem Betriebsausschuß über alle die Arbeitnehmer beschäftigenden Betriebsvorfälle Mitteilung gibt, soweit dadurch keine Betriebsgeheimnisse gefährdet werden und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Insbesondere hat der Arbeitgeber dem Betriebsausschuße auf Verlangen die Lohnbücher vorzulegen und ihn über den Bestand an Vorkrägen zu unterrichten.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses sind verpflichtet, über die ihnen seitens des Arbeitgebers gemachten vertraulichen Angaben Stillschweigen zu beobachten.

Der Betriebsrat kann verlangen, bei Unfallsuntersuchungen vom Arbeitgeber zugezogen zu werden.

Der Betriebsrat kann in Betrieben mit über 100 Arbeitnehmern an einem Tage oder mehreren Tagen der Woche eine regelmäßige Sprechstunde einrichten, in welcher die Arbeitnehmer Wünsche und Beschwerden vorbringen können. Sollen die Sprechstunden innerhalb der Arbeitszeit liegen, so ist sie mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren.

§ 17. Die Aufgaben des § 15 Nr. 10 und die Befugnisse des § 16 Abs. 1 stehen den Betriebsräten der Behörden des Reiches, der Gliedstaaten, der Gemeinden und Gemeinverbände sowie denen der Träger der Sozialversicherung nicht zu.

§ 18. Befehle eines Betriebsrats aus Arbeiten und Angelegenheiten, so finden die Arbeiter und die Angestellten eine Gruppe. In Angelegenheiten, die lediglich die Arbeiter betreffen, ist die Arbeitergruppe, in solchen, die lediglich die Angestellten betreffen, die Angestelltengruppe ausschließlich zuständig.

Besitzt neben Abteilungsbeiräten oder Einzelbeiräten ein Gesamtbetriebsrat, so stehen erstere die Obliegenheiten und Befugnisse der Betriebsräte nur hinsichtlich der Betriebsabteilungen oder Einzelbetriebe zu, die sie vertreten. Der Gesamtbetriebsrat ist für die gemeinsamen Angelegenheiten mehrerer Betriebsabteilungen und Einzelbetriebe und für die Angelegenheiten des gesamten Betriebes oder Unternehmens zuständig.

§ 19. Ist nach gesetzlicher Vorschrift eine Arbeitsordnung zu erlassen, hat der Arbeitgeber den Entwurf, soweit die Bestimmungen nicht auf Tarifvertrag beruhen, dem Betriebsrat vorzulegen. Kommt über den Entwurf keine Einigung zustande, so können beide Teile den Schlichtungsausschuß anrufen, der eine bindende Entscheidung trifft.

Entsprechend ist bei Änderungen der Arbeitsordnung zu verfahren.

Ist die geltende Arbeitsordnung vor dem 1. Januar 1919 erlassen, so ist binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine neue Arbeitsordnung zu erlassen.

§ 20. Wenn Einstellungen und Entlassungen von Arbeitnehmern durch Erweiterung, Einschränkung oder Stilllegung des Betriebes oder durch Einführung neuer Arbeitsverfahren oder neuer Betriebsverfahren erforderlich sind, hat der Arbeitgeber den Betriebsrat über Art und Umfang der Einstellungen oder Entlassungen zu hören.

§ 21. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, von jeder Einstellung eines Arbeitnehmers und von Ausspruch der Kündigung von jeder Entlassung eines solchen dem Betriebsrat Kenntnis zu geben. Dies gilt nicht bei Einstellungen und Entlassungen, die auf einer gesetzlichen oder durch Betriebsvereinbarung oder durch gesetzlich anerkannten Schlichtungsstelle anvertrauten Verpflichtung beruhen, und bei Entlassungen aus einem wichtigen Grunde, der nach dem Gesetze zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einholung einer Kündigungspflicht befreit. Auch im letzteren Falle soll der Arbeitgeber dem Betriebsrat vor der Entlassung hören.

Oegen jede Einstellung, von der gemäß Abs. 1 dem Betriebsrat Kenntnis zu geben ist, kann dieser binnen 5 Tagen Einspruch erheben, wenn wichtige berechtigete Interessen des Betriebes oder der Arbeitnehmererschaft des Betriebes dadurch verletzt werden. Die politische, militärische, konfessionelle oder gewerkschaftliche Betätigung eines Arbeitnehmers oder seine Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem politischen, konfessionellen oder beruflichen Vereine darf keinen Grund zur Erhebung des Einspruchs abgeben.

§ 22. Zur Entgegennahme von Mitteilungen des Arbeitgebers über die für die Einstellung maßgebenden Gründe und zu deren Prüfung hat der Betriebsrat für die Dauer eines Jahres eine Vertrauensperson, und zwar, soweit es sich um Einstellung von Arbeitern handelt, einen Arbeiter, soweit es sich um Einstellung von Angestellten, einen Angestellten, sowie für den Fall der Bestimmung eines Stellvertreters zu bestellen. Die Vertrauensperson braucht nicht Mitglied des Betriebsrats zu sein, sie soll mindestens 20 Jahre alt sein und dem Betriebe seit mindestens 3 Jahren oder bei kürzerem Bestehen des Betriebes seit ihrer Gründung angehören. Bei der Bestimmung der Vertrauensperson hat die Vertrauensperson eine andere Vertrauensperson vorzuschlagen. Geschieht das Amt der Vertrauensperson durch Zeitablauf, so kann der Betriebsrat die gleiche Person von neuem bestellen.

§ 23. Gegen jede Kündigung, von der gemäß § 21 dem Betriebsrat Kenntnis zu geben ist, kann dieser binnen 5 Tagen Einspruch erheben, wenn er der Ansicht ist, daß wichtige Gründe die Entlassung als gegen die berechtigten Interessen des Betriebes oder der Arbeitnehmererschaft des Betriebes verstoßen oder als eine nicht durch die Verhältnisse des Betriebes, insbesondere einen der Fälle des § 20 bedingte unbillige Härte gegen den betroffenen Arbeitnehmer erscheinen lassen.

Die Gründe für den Einspruch gegen eine Einstellung und für den Einspruch gegen eine Kündigung und das Weisematerial sind vom Betriebsrat bei den Verhandlungen mit dem Arbeitgeber vom Vortage zu bringen. Wird bei den Verhandlungen eine Einigung nicht erzielt, so kann der Betriebsrat binnen 3 Tagen nach Beendigung der Verhandlungen den zuständigen Schlichtungsausschuß anrufen. Der Einspruch gegen die Kündigung und die Anrufung des Schlichtungsausschusses wegen der Kündigung haben keine aufschiebende Wirkung. Im Falle des Einspruchs gegen eine Einstellung ist dem Schlichtungsausschuß die Stellungnahme der Vertrauensperson mitzuteilen.

§ 24. Der Schlichtungsausschuß entscheidet endgültig mit bindender Kraft. Entschieden er dahin, daß der Einspruch gegen die Einstellung berechtigt ist, so hat der Arbeitgeber den Eingestellten zum nächsten vertragsgemäß zulässigen Zeitpunkt zu entlassen. Entschieden er dahin, daß der Einspruch gegen die Kündigung berechtigt ist, so gilt die Kündigung als von seiten des Arbeitgebers zurückgenommen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Dienstvertrag mit dem Arbeitnehmer unter den früheren Bedingungen zu erneuern und ihm, falls inzwischen die Entlassung erfolgt war, in der Zeit zwischen der Entlassung und der Wiedereinstellung erlittenen Schaden zu ersetzen. Der Entlassene hat sich nach der Entscheidung des Schlichtungsausschusses unverzüglich darüber zu erklären, ob er den Dienstvertrag erneuern will. Bezüglich er darauf, so ist ihm nur bei der Zeit zwischen der Entlassung und der Entscheidung des Schlichtungsausschusses erlittene Schaden zu ersetzen.

§ 25. Der Arbeitgeber hat die Mitglieder des Betriebsrats spätestens eine Woche nach ihrer Wahl zur Übernahme der nach § 11 erforderlichen Aufgaben zusammenzuberufen. Alle späteren Sitzungen beruhen auf dem Einverständnis. Dieser fest auch die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlungen. Von jeder Sitzung, die während der Arbeitszeit stattfinden soll, ist der Arbeitgeber zu benachrichtigen. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß nicht durch häufige Anwesenheit von Sitzungen während der Arbeitszeit eine erhebliche Beeinträchtigung des Betriebes stattfindet. In Streitfällen entscheidet der Schlichtungsausschuß.

Auf Verlangen des Arbeitgebers oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Betriebsrats hat der Obmann eine Sitzung anzurechnen und den beantragten Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Von Sitzungen, die auf Verlangen des Arbeitgebers stattfinden, ist dieser zu benachrichtigen. Er hat das Recht, in diesen Sitzungen zu erscheinen oder sich vertreten zu lassen und durch seinen Vertreter an den Verhandlungen ohne Stimmrecht zu beteiligen.

§ 26. Ein gültiger Beschluß des Betriebsrats kann nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder und nötigenfalls die erforderlichen Stellvertreter unter Mitteilung der Beratungsgegenstände geladen und mindestens halb so viel von ihnen erschienen sind wie die Zahl der Betriebsratsmitglieder beträgt.

Die Beschlüsse werden durch Stimmmehrheit der erschienenen Mitglieder und Stellvertreter gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 27. Jeder Verhandlung des Betriebsrats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmmehrheit, mit der sie gefaßt sind, enthält und von dem Obmann und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 28. Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung, die sich der Betriebsrat selbst gibt, getroffen werden.

§ 29. Die Mitglieder des Betriebsrats und ihre Stellvertreter bewahren ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Besamnis sind Arbeitszeit und der Zugehörigkeit zum Betriebsrat bei einer Wänderung der Geschäftsführung oder Gehaltszahlung nicht zu Folge haben. Vertragsbestimmungen, die dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig.

Die durch die Geschäftsführung des Betriebsrats erlittenen Kosten trägt der Arbeitgeber. Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat er die erforderlichen Räume und Geschäftsmittel zur Verfügung zu stellen.

Die Vorschriften im Absatz 1 und 2 gelten entsprechend für die in §§ 14 und 37 bezeichneten Vertretungen.

§ 30. Die Mitgliedschaft im Betriebsrat erlischt durch Niederlegung, durch Ausscheiden aus der Geschäftsführung im Betriebe oder in der Betriebsabteilung, für welche der Betriebsrat errichtet ist, oder durch einen Beschluß der Betriebsversammlung, der mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Wahlberechtigten gefaßt ist.

Auf Antrag des Arbeitgebers oder von mindestens einem Viertel der erschienenen Arbeitnehmer kann der Schlichtungsausschuß das Erlöschen der Mitgliedschaft eines Vertreters wegen wiederholter größerer Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beschließen.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft im Betriebsrat hat das Erlöschen der Mitgliedschaft im Betriebsausschuß, das Erlöschen der Mitgliedschaft im Gesamtbetriebsrat (§ 6) hat das Erlöschen der Mitgliedschaft im Gesamtbetriebsrat zur Folge.

§ 31. Scheidet ein Mitglied aus, so tritt ein Ersatzmitglied nach den Bestimmungen der Wahlordnung ein. Dieses gilt auch für das Erlöschen der Ersatzmitglieder als Stellvertreter für zeitweilig verstorbene Mitglieder.

§ 32. Sobald die Gesamtzahl der Ersatzmitglieder unter die vorgeschriebene Zahl der Betriebsratsmitglieder (§§ 5, 6) sinkt, so ist zu einer Neuwahl des Betriebsrats zu schreiten.

§ 33. Auf Antrag des Arbeitgebers oder von mindestens einem Viertel der Arbeitnehmererschaft kann der

Schlichtungsausschuß die Auflösung des Betriebsrats wegen wiederholter größerer Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beschließen.

§ 34. Befehle in einem Betriebe, für den ein Betriebsrat errichtet ist, für die dem Betriebe angehörigen öffentlichen Beamten ein Beamtenauschuß, so können in gemeinsamen Angelegenheiten, welche in den Aufgabenzirkel sowohl des Betriebsrats wie auch des Beamtenauschusses fallen, Betriebsrat und Beamtenauschuß zu gemeinsamer Beratung zusammentreten.

§ 35. Die Betriebsversammlung besteht aus den wahlberechtigten Arbeitnehmern des Betriebes. In Betrieben mit Abteilungsbeiräten tritt an die Stelle der Betriebsversammlung die Abteilungsbeiräteversammlung, die aus der Gesamtheit der wahlberechtigten Arbeitnehmer der Betriebsabteilung besteht. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Betriebsversammlung finden auch auf die Abteilungsbeiräteversammlung Anwendung.

§ 36. Der Obmann ist berechtigt, auf Verlangen des Arbeitgebers oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer verpflichtet, eine Betriebsversammlung einzuberufen. Von Versammlungen, die auf Verlangen des Arbeitgebers stattfinden, ist dieser zu benachrichtigen. Er hat das Recht, in diesen Versammlungen zu erscheinen oder sich vertreten zu lassen und sich selbst oder durch seinen Vertreter an den Verhandlungen ohne Stimmrecht zu beteiligen.

Soll die Betriebsversammlung während der Arbeitszeit zusammentreten, so ist die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich.

Die Betriebsversammlung kann beschließen, daß sie die Tätigkeit des Betriebsrats aufhebt, oder daß sie sie nicht aufhebt. Wird der letztere Beschluß mit einer Mehrheit von über der Hälfte der Wahlberechtigten gefaßt, so hat der Betriebsrat zurückzutreten. Die Betriebsversammlung kann Wünsche und Anträge an den Betriebsrat richten.

§ 37. In allen Betrieben, in denen in der Regel weniger als 20, aber mindestens 5 Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist eine Vertrauensperson zu wählen.

Die Vertrauensperson wird von den Arbeitnehmern des Betriebes aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt sie noch solange im Amte, bis eine neue Vertrauensperson gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 38. Der Vertrauensperson und 4 finden Anwendung.

§ 39. Der Vertrauensperson und 4 finden Anwendung und Befugnisse, die nach § 15 Nr. 1, 2, 5 bis 10 dem Betriebsrat zugehen.

§ 40. Den Arbeitgebern und ihren Vertretern ist unterlagt, ihre Arbeitnehmer in der Ausübung ihres Wahlrechts zu den Betriebsräten oder in der Übernahme oder als Vertrauensperson oder als Mitglied eines Abteilungsbeirats handelt, in eine andere Betriebsabteilung, bedarf der Arbeitgeber der Zustimmung des Betriebsrats. Wird sie verlag, so ist der Arbeitgeber berechtigt, den Schlichtungsausschuß anrufen, der durch seinen Spruch die fehlende Zustimmung des Betriebsrats ersetzen kann. Wird zur Einlösung des Schlichtungsausschusses ist im Falle der Kündigung der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer weiter in seinem Betriebe zu beschäftigen, es sei denn, daß ein wichtiger Grund vorliegt, der ihn nach dem Gesetze zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einholung einer Kündigungspflicht befreit. Entschieden der Schlichtungsausschuß dahin, daß ein wichtiger Grund nicht vorliegt, die inzwischen erfolgte Kündigung als unbeschäftigt zu gelten, so gilt § 24 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

Auf die in den §§ 14 und 37 bezeichneten Vertretungen finden die Bestimmungen in Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.

Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die gegen die Bestimmungen in Abs. 1, 2 oder 3 verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu 1500 oder mit Haft bestraft.

Die gleiche Strafe trifft Arbeitgeber, die ihrer Verpflichtung aus § 11 nicht nachkommen.

§ 41. Innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hat der Arbeitgeber gemäß § 11 die erstmalige Wahl zum Betriebsrat einzuleiten. Mit Berücksichtigung der Wahl hören die vorhandenen Betriebsräte, Arbeiter und Angestelltenauschüsse zu bestehen auf.

§ 42. Die Landesbetriebsräte bestimmen, welche Stellen der Betriebsräten über die gesetzliche Notwendigkeit der Errichtung eines Betriebsrats, über die Wahlberechtigung oder Wahlbarkeit eines Arbeitnehmers, über die Einrichtung, Zuständigkeit und Geschäftsführung des Betriebsrats (vorbesagt der Bestimmungen des § 25 Abs. 2, des § 30 Abs. 2 und des § 33), des Betriebsausschusses, der Betriebsversammlung und der Vertrauenspersonen, sowie über alle Streitigkeiten, die sich aus den Wahlen zum Betriebsrat ergeben, zu entscheiden haben, und regelt des Verfahren hierüber.

An die Stelle der Landesbetriebsräte tritt bei Betrieben des Reiches und bei denen der Träger der reichsgesetzlichen Arbeiter- und Angestelltenversicherung, soweit hinsichtlich der Dienstverhältnisse ihrer Angestellten der Aufsicht eines Reichsbehörden unterliegen, die zuständige oberste Reichsbehörde, bei Betrieben der Seeverwaltung des zentralen Ministeriums.

§ 43. Die Einrichtung von Arbeitnehmervertretungen für die Betriebe der Geschäftsfahrt und der Binnenverkehr wird durch besonderes Gesetz geregelt.

§ 44. Der Reichsarbeitsminister ist befugt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 45. Dies Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Gleichzeitig treten die §§ 7 bis 11 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenauschüsse

und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456) außer Kraft.

Weimar, den . . . . .

Der Reichspräsident.

Aus der Leserstimme geht hervor, daß es sich nun um den Entwurf eines Gesetzes handelt. Und zwar stammt dieser Entwurf aus dem Reichsarbeitsministerium. Wir glauben annehmen zu dürfen, daß die Nationalversammlung noch bedeutende Hinderungen daran vornehmen wird.

Zunächst ist uns aufgefallen, daß mit peinigender Gewissenhaftigkeit die Ausdrücke „Arbeitnehmer“ und „Arbeitsgeber“ wiederkehren; genau wie unter dem alten Regime. Von den Arbeitern ist doch oft genug und schon vor Jahrzehnten gesagt worden, daß sie darin eine Anerkennung der beiden Begriffe erfinden, denn in Wirklichkeit ist es doch der Arbeiter, der dem Unternehmer seine Arbeit gibt und dafür Lohn empfängt.

Der § 14 des Entwurfes würde uns gestatten, das Amt des Betriebsrates durch unsere Mandatberechtigten ausüben zu lassen. In dem Tarifvertrag für das Eisenbahnerwesen haben wir demnach schon entsprechend vorgebeugt. Es fehlt uns nur noch, daß die Mandatberechtigten eines Unternehmens gewissermaßen in engerer Verfassung miteinander und einen Mann wählen würden.

Interes Kollegen werden beim Lesen des Entwurfes bemerken, daß zwar die Arbeiterrechte eine so große Erweiterung erfahren sollen, so groß, wie sie mancher von einem Jahre in seinen nächsten Träumen nicht zu hoffen wagte.

Siedlungswesen und Wiederaufbau.

DWA. Unser tiefgebeugtes Vaterland mag in Zukunft sicher unbenagene Wege einschlagen: sicher ist, daß auf dem Gebiete der Siedlungs- und Wohnungswesen die allernotwendigste Arbeit notwendig ist. In unserer Verdrängung werden wir, um überhaupt leben zu können, unsern Boden auf das allerintensivste auszunützen und namentlich auch das System eines kleinen nebenbetrieblichen Garten- und Landbaues der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung noch ganz anders ausbauen müssen als bisher.

Sätze der Friedensbedingungen ändert sich allerdings auch in den Voraussetzungen dieser Schrift manderlei, aber wer sich mit diesen gegenwärtigen Verhältnissen befaßt, wird an der Schrift nicht vorbeigehen können und wird in vieler Beziehung Belehrung und Nutzen aus ihr schöpfen.

Wisser haben wir den dringlichsten Bedürfnisse nach Neubau von Wohnungen mit Hilfe der Baufinanzhilfen des Reiches, der Bundesstaaten und Gemeinden zu entsprechen gesucht, durch die die gegenwärtige so ganz außergewöhnliche Verteuerung der Bauten auf öffentliche Schultern übernommen wird. Aber es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß das nur ein vorübergehender Zustand sein kann und wird.

Auch nach einer anderen Richtung hin heißt es jetzt in unserm Wohnungswesen und Baugesetz: Hilf dir selbst! Einer ausgiebigen Neuerrichtung von Wohnungen steht außer der großen Leuerung namentlich auch der Mangel an Baustoffen, besonders an Ziegeln, entgegen, und dieser wiederum geht größtenteils auf den Koffenmangel und auf die Unbestände im Transportwesen zurück, also auf Ursachen, die auch nicht von heute auf morgen beseitigt sein werden.

Wie wird der Tarifvertrag Gesetz?

Am 23. Dezember 1918 wurde von der Revolutionsregierung Deutschlands eine Verordnung erlassen, die den Zweck verfolgte, Tarifverträge für allgemein verbindlich zu erklären. Auf Verlangen aller am Vertrage beteiligten Parteien sollte dieser für allgemein verbindlich erklärt werden, das heißt, er sollte innerhalb seines Geltungsbereiches die Lohn- und Arbeitsbedingungen für alle Berufsberechtigten zurechnen, Unternehmern und Arbeitern, sowohl organisierte wie unorganisierte, sollten an die Tarifvertragsbestimmungen gebunden sein.

Nun scheint es, als wenn in den beteiligten Arbeiter- und Unternehmerkreisen noch große Unklarheit über den Weg und die Vorschriften herrscht, die zu beachten sind, um einen Tarifvertrag Gesetz werden zu lassen. Und kein Wunder, wenn man bedenkt, daß die Parteien des Reichsarbeitsministeriums glauben mit entnehmen zu müssen, daß das Ministerium viele Bedenke hat abweisen müssen, weil bei ihrem Einwirken nicht alle Vorschriften beachtet wurden.

In jüngerer Zeit gehen dem Reichsarbeitsministerium seitens der Orts- und Bezirksverbände der am Reichsarbeitsgesetz beteiligten Gewerbetreibenden Zentralverbände Anträge zu, die von ihnen auf Grund des Reichsarbeitsgesetzes abgefaßt werden sollten. Diese Anträge sind in der Regel von sehr verschiedener Art, doch gibt es auch solche, die sich auf die Verwirklichung der folgenden Gesichtspunkte hinziehen:

- 1. Die für allgemein verbindlich zu erklärenden Lohn- und Arbeitsverträge sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift einzurichten. Es empfiehlt sich, wenigstens eine weitere einfache Abschrift beizufügen.
2. In den Arbeits- und Tarifverträgen sind die vertragschließenden Unternehmenseinzelnen und das Tarifgebiet genau anzugeben. Grundsätzlich der Regierung des Tarifgebietes genügt nicht die allgemeine Bezeichnung (wie Umgebung), der räumliche Geltungsbereich muß vielmehr in einer jeden Hinsicht ausdrücklich und allgemein verständlichen Weise bezeichnet werden.

3. Der Reichsarbeitsvertrag, der einen wesentlichen Bestandteil der Arbeits- und Lohnverträge bildet, muß gleichzeitig für das in Frage kommende Tarifgebiet für verbindlich erklärt werden. Da jedoch die Urschrift des Reichsarbeitsvertrages sich im Besitze des Reichsarbeitsministeriums befindet, ist die Befugnis einer beglaubigten Abschrift dieses Vertrages erforderlich.

4. Die allgemeine Verbindlichkeit setzt voraus, daß der Tarifvertrag innerhalb des Tarifgebietes für die Erfüllung der Arbeitsverhältnissen der Arbeiter und Zimmerer überwiegende Bedeutung besitzt. Die Unternehmenseinzelnen sind bei der Antragstellung über die Erfüllung dieser Voraussetzungen auszusprechen und möglichst Unterlagen beizubringen, die dem Reichsarbeitsministerium die Beurteilung dieser Frage ermöglichen.

5. Es empfiehlt sich, daß die beteiligten Unternehmenseinzelnen den Antrag gemeinsam stellen. Geschieht dies nicht, so sind stets die Adressen der übrigen beteiligten Verbände, die zu dem Antrag gehört werden müssen, anzugeben.
Die Orts- oder Bezirksverbände, die den Wunsch haben, den von ihnen abgezeichneten Tarifvertrag allgemein zur Durchsetzung zu bringen, können also viel umständlich Schriftverkehr erfordern und außerdem auch ihr Ziel am schnellsten erreichen, wenn sie schon bei den Verhandlungen die entsprechenden Formalitäten erfüllen; denn da, wo der Tarifvertrag Gesetz werden soll, liegt es doch wohl im Interesse aller am Vertrage Beteiligten, wenn dies recht schnell geschieht.

Generalversammlung des Zimmererverbandes.

In der Zeit vom 2. bis 6. Juni tagte in Hamburger Gewerkschaftshaus die 21. Generalversammlung des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgruppen. Der Bericht des Verbandsvorstandes, des Ausschusses und der Delegation des „Zimmerer“, 2. Die Tarifverträge, 3. Unternehmenseinrichtungen und Beitragsleistung, 4. Anträge, 5. Die Anstellungsverträge und Befolgung der Zahlstellenbestimmungen durch die Hauptämter, 6. Beitragsabsetzung mit dem Vorbezug, 7. Der bevorstehende Gewerkschaftsangelegenheiten und Wahl der Delegierten dazu.

Die Leitung des Verbandstages lag in den Händen von Schröder, Hamburg, und Witt, Berlin. Als Vertreter der Generalkommission war Rube, Berlin, anwesend. Unser Verband war durch den Kollegen Baezler, der sächsische Zimmererverband durch Besseltz, Wien, vertreten. Die dänische und schwedische Zimmererorganisation sandten dem Verbandstag Grüße.

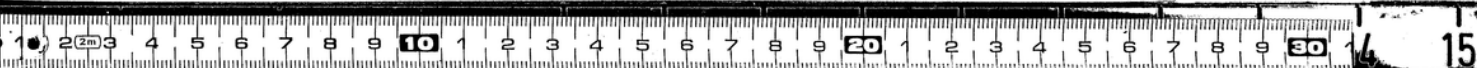
Den „Vorstandsbericht“ erstattete Schröder. Er teilte darin mit, daß während des Krieges zunächst Vorstand und Ausschuss sehr wichtige Entscheidungen allein treffen mußten, da die Einberufung einer Generalversammlung nicht möglich war. Der wichtigste Entscheid sei wohl die Kürzung der Arbeitslosenunterstützung und die Verlängerung der Bezugszeit gewesen. Dann folgte die Einführung der Familienunterstützung bei der Beurteilung dieser Angelegenheiten müsse man von der damaligen Zeit ausgehen und nicht von der heutigen. Besonders hätten die Verbandsmitglieder den Frauen zu danken, die sich während der Kriegsjahre der Verwaltung angenommen hätten. Soweit die internationale Zimmererbewegung in Betracht komme, habe die Organisation in der Schweiz sehr gelitten, während die holländische gewonnen habe. Auf Österreich und Ungarn lasse das Kriegsgeschehen ebenso schwer wie auf Deutschland. Schröder sprach dann einige Worte zu den Anträgen, die den Austritt des Zimmererverbandes aus der Generalkommission fordereten.

Die Generalkommission habe während des Krieges die Loyalität eingeschlagen, die im Interesse der Gewerkschaften lag. Der Verbandsvorstand habe diese Loyalität im großen und ganzen begünstigt. Man müsse diese Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt der damaligen Verhältnisse betrachten. Er suchte, die Anträge auf Austritt abzulehnen und ebenso die Anträge, die den Austritt von der Arbeitsgemeinschaft verlangten.

Den „Kassenbericht“ gab Rube, Hamburg, die Verbandsfinanzen seien ein getreues Spiegelbild der Mitgliederbewegung. Die abnorme Mitgliederzahl in den Kriegsjahren lasse keinen Vergleich mit den Vorkriegsjahren zu; das hätten die Zahlstellen anscheinend bei allen Anträgen oft übersehen. Der Verbandsvorstand werde auch von der Wertung des Geldes beeinflusst. Während des Krieges sei trotz der großen Ausgaben der Verbandsvermögen gestiegen.

Rube, Hamburg, gab den Bericht des Verbandsausschusses. Wenn auch die Zahl der Beschwerden klein sei, so dürfe man daraus nicht folgern, daß alle Kameraden im Verbands in größter Zufriedenheit lebten. Alle gesuchten Beschüsse seien erfolgt in dem Glauben, damit das Beste für den Verband zu schaffen. Für die Debatte des „Zimmerer“ berichtet Ring an. Die Haltung des Blattes habe der des Vorstandes entsprechen. Bis zur Revolution seien auch keine Beschwerden eingelaufen. Erst nachdem habe sich die Stimmung geändert.

Die Revisionen beantragten Entlastung des Kassierers, da Kauf, Bücher und Belege stets in bester Ordnung gewesen seien. Von der Mandatarprüfungscommission wurde mitgeteilt, daß 86 Delegierte, 17 Gauleiter, 3 Vorstandsmitglieder und der Ausschussvorsitzende im Beside von Mandaten seien.







Werkstoff mit beschränkter Haftung ist als Vermögensanlage anzusehen, und sie entspricht der Vorschrift des § 719 Absatz 1 Nr. 1, wenn sie überwiegend den Versicherungspflichtigen zugute kommt.

Soziale Rechtprechung.

rd. Unfall eines von der Arbeitstätte verwiesenen beamteten Arbeiters. Ein Arbeiter hatte sich während seiner Berufstätigkeit betrunken und war infolgedessen von dem Betriebsleiter aufgefordert worden, die Arbeit zu verlassen, was er inbehalten vor sich sah.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Vom 8. bis 14. Juni haben folgende Vereine Geld an die Hauptkasse gesandt: Angerburg 45,50, Auerbach 4000, Augsburg (Rothmund) 861,91, Weißberg 300, Zelen 1000, Zwickau 4000, Braunschweig 4000, Brandenburg 1300, Bismarck 800, Coblenz 3000, Grimnitz 1000, Heilsberg 500, Erfurt 1000, Gerdorf 600, GutsMuths 500, Heilsberg 140, Magdeburg 78,90, Meiningen 1000, Meiningen 2000, Neustadt (Ordo) 300, Pöggelb 46,95, Pöggelb a. d. Weiser 700, Neumünster 530,80, Neuruppin 440, Osterburg 152,90, Paderborn 800, Pöggelb 300, Reichenhain 23, Nennersdorf 300, Straßburg i. Westpr. 61,89, Schmied 600, Sagan 600, Spandau 1800, Spremberg 1000, Swinemünde 500, Schwedt 300, Sorau 239,90, Trautenau 70, Zastrow 300, Wolgast 50, Weiskirchen 250, Weiskirchen 900, Zehlendorf 392,70.

Abrechnung des Deutschen Bauarbeiterverbandes über das 1. Quartal 1919.

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes 'Einnahme in den Vereinen', 'Hauptkasseneinlage', 'Wochenliche Beiträge', 'Für Unternehmungen', 'Für Bücher', 'Für den Sozialkasten', 'Zuschuß aus der Hauptkasse'.

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes 'Ausgabe in den Vereinen', 'Für Streiks und Hausparren', 'Für Unternehmungen', 'Für Bücher', 'Für den Sozialkasten', 'Zuschuß aus der Hauptkasse'.

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes 'Einnahme in der Hauptkasse', 'Kassenbestand am 31. Dezember 1918', 'Für die Hauptkasse gesandt', 'Für Streiks und Hausparren', 'Für Unternehmungen', 'Für Bücher', 'Für den Sozialkasten', 'Zuschuß aus der Hauptkasse'.

Table titled 'Ausgabe in der Hauptkasse'. Lists various expenses such as 'Für das Fachorgan', 'Agitation: Aufschuß an die Bezirksstellen', 'Reisekosten', 'Für den Sozialkasten', 'Für Bücher', 'Für den Sozialkasten', 'Zuschuß aus der Hauptkasse'.

Table titled 'Kassenbestand'. Lists 'Einnahme' and 'Ausgabe' with amounts.

Hamburg, 15. Juni 1919. Fern. Kober, Kassierer. Vorstehender Rechnungsabschluß ist von uns revidiert und mit den Kassenbüchern und Belegen übereinstimmend befunden.

Die Revisoren: H. Martz, Wilh. Albrecht, Bernh. Schütze.

Anzeigen.

Der Verein sucht zum 1. August einen Geschäftsführer. Bewerber müssen rednerisch und agitorisch befähigt sein und die Buch- und Kassenführung vollkommen beherrschen.

Der Verein (Bezirk Dresden) sucht zum 1. Juli einen hiesigen

Sozialbeamten.

Bewerber müssen politisch organisiert und mindestens 8 Jahre Verbandsmitglied bei uns sein. Sie müssen rednerisch und agitorisch befähigt und mit den Verwaltungsgeschäften vertraut sein.

Erbe gesucht.

Dem Wilhelm Heweker, geb. 21. Jan. 1876, wohnhaft in Buchholz bei Hamburg, ist von seinem Vater eine Erbschaft zugefallen.

Versammlungen.

Berlin. (Sektion der Wipz- und Zementbranche) Dienstag, den 24. Juni, abends 7 Uhr, bei Fr. Wille, Schottlandstr. 89.

Sterbefälle.

Bohum. Am 8. Juni starben die Kollegen Primo Bonelli (Gildarbeiter) im Alter von 32 Jahren und Ferdinand Hanft (Maurer) im Alter von 20 Jahren an den Folgen eines Unfalles. Brandenburg a. d. S. Am 4. Juni starb unser langjähriger Kollege Karl Specht (Gildarbeiter) im Alter von 56 Jahren durch Ertrinken.

